

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1971	Nummer 38
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	16. 2. 1971	RdErl. d. Innenministers Merkblätter für die Abfallbeseitigung	508
2123	5. 12. 1970	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	508
21701	24. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte	508
8300	12. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 66 BVG	508
8300	26. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 7 Abs. 2 BVG	509

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
1. 3. 1971	510
Bek. — Wah'konsulat der Republik Gabun, Düsseldorf	
<b>Innenminister</b>	
1. 3. 1971	510
Bek. — Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen	
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
12. 2. 1971	510
Bek. — Arbeitstagung Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge	
<b>Personalveränderung</b>	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	510
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 26. 2. 1971	511
Nr. 8 v. 3. 3. 1971	512
Nr. 9 v. 15. 3. 1971	512
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 2 — Februar 1971	511

**I.****2020****Merkblätter für die Abfallbeseitigung**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1971 —  
III B 1 — 7/731 — 3769/71

Die Überschrift zu meinem RdErl. v. 22. 8. 1967 (MBI. NW. S. 1569/SMBI. NW. 2020) „Einführung in die Abfallbeseitigung und Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung“ wird ersetzt durch die Überschrift „Einführung in die Abfallbeseitigung (Merkblatt 1) und Vorarbeiten bei der Planung der Abfallbeseitigung (Merkblatt 2)“.

Die Überschrift zu meinem RdErl. v. 30. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1722/SMBI. NW. 2020) „Abfallbeseitigung“ wird ersetzt durch die Überschrift „Die geordnete Ablagerung fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie (Merkblatt 3)“; ferner wird im Anschluß an den zweiten Satz die Zwischenüberschrift „Merkblatt“ durch die Zwischenüberschrift „Merkblatt 3“ ersetzt.

— MBI. NW. 1971 S. 508.

4. § 27 Abs. 9 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(9) Das Vermögen des Altersversorgungswerkes ist — soweit es nicht für die laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist — nach den Bestimmungen der §§ 54, 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu erlassenen Richtlinien anzulegen.

**Artikel II**

Aufgrund der generellen Ermächtigung durch die Kammerversammlung in ihrer Sitzung vom 11. 7. 1970 hat der Geschäftsführende Ausschuß des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die redaktionelle Änderung in Artikel I Nr. 3 durchgeführt.

**Artikel III**

Die Änderung der Satzung in § 8 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970, die übrigen Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

— MBI. NW. 1971 S. 508.

**2123**

**Aenderung  
der Satzung des Versorgungswerkes der  
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

**Vom 5. Dezember 1970**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 1970 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1971 — VI B 1 — 15.03.76 — genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1970 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird

a) Absatz 1 Satz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei zahnärztlichen Mitgliedern, dem Geschäftsführer der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, dem Geschäftsführer des Altersversorgungswerkes und als Berater einem Versicherungsmathematiker.

b) in Absatz 3 folgender Satz angefügt:

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. In § 8 wird

a) dem Absatz 1 folgende Nr. 9 angefügt:

9. Eine Befreiung von einer Pflichtaufstockung oder eine Teilbefreiung entsprechend Nr. 8 kann ausgesprochen werden, solange wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Bruttoeinkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung.

b) dem Absatz 2 Nr. 1 folgender Satz 4 angefügt:

Mitglieder des Altersversorgungswerkes, die nicht Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe sind, haben das Recht, bis zur vollen Beitragssleistung aufzustocken.

3. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird die Fundstellenbezeichnung „Nr. 8“ ersetzt durch:

Nrn. 8 und 9.

**21701**

**Richtlinien  
über Ausweise für Schwerbeschädigte  
und Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 2. 1971 — II B 2 — 4420.1 — (5/71)

Der RdErl. v. 15. 10. 1965 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird im

Merkblatt zum Schwerkriegsbeschädigungsausweis I

Merkblatt zum Schwerkriegsbeschädigungsausweis II (mit orangefarbenem Flächenaufdruck)

Merkblatt zum Schwerbeschädigungsausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck)

Merkblatt zum Ausweis für Schwerbehinderte (mit orangefarbenem Flächenaufdruck)

in der Überschrift die Jahreszahl „1966“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt. Ferner wird bei den genannten Merkblättern der Nummer 1 jeweils folgender Absatz hinzugefügt:

Unentgeltlich befördert werden im Nahverkehr auch mitgeführtes Gepäck und mitgeführte Tiere.

— MBI. NW. 1971 S. 508.

**8300**

**Anwendung  
der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 66 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 2. 1971 — II B 2 — 4251 — (4/71)

Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 66 BVG in der Fassung der Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz vom 26. Juni 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 119) können Leistungen im Wege des Härteausgleichs (§ 89 BVG) im Falle des Todes nur beim Vorliegen besonderer Gründe ausgezahlt werden, sofern der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller nicht mehr zu seinen Lebzeiten bekanntgegeben worden ist. Diese Regelung soll nach dem letzten Satz dieser Verwaltungsvorschrift auch dann gelten, wenn der Bewilligungsbescheid über eine Erhöhung der als Anspruchsleistung gezahlten Rente von Amts wegen dem Empfangsberechtigten bei Lebzeiten nicht mehr bekanntgegeben worden ist. Aus den nachstehend aufgeführten Gründen halte ich den letzten Satz der VV Nr. 4 zu § 66 BVG mit den §§ 60 und 62 dieses Gesetzes für nicht vereinbar.

Der Gesetzgeber hat im § 1 BVG das Entstehen des Versorgungsanspruchs von der Stellung eines entsprechenden Antrages abhängig gemacht. Deshalb stellt die VV Nr. 1 zu § 1 BVG zutreffend fest, daß der Antrag materiell-rechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf

Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz ist. Ob und wann die einmal gewährte Versorgungsrente erhöht werden kann bzw. muß, bestimmt ausschließlich § 62 BVG. Danach ist bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung des Anspruchs auf Versorgung maßgebend gewesen sind, der Anspruch entsprechend neu festzustellen.

Es kommt demnach nicht darauf an, ob der Versorgungsberechtigte höhere Leistungen beantragt hat oder nicht. Im § 60 Abs. 2 und 3 BVG ist darüber hinaus lediglich bestimmt, wann die höhere Leistung beginnt.

Die VV Nr. 4 zu § 66 BVG hätte, soweit sie Rentenerhöhungen von Amts wegen anspricht, nur dann ihre Berechtigung und wäre auch nur dann gesetzeskonform, wenn der Anspruch auf eine höhere Rentenleistung, die der Berechtigte nicht beantragt hat, erst mit der Bekanntgabe des von Amts wegen zu erteilenden Bescheides entsteünde, dem Verwaltungsakt also eine constitutive Wirkung zukäme. Dann wäre in der Tat — sofern der Bescheid zu Lebzeiten nicht mehr bekanntgegeben worden ist — kein Anspruch entstanden. Versorgungsleistungen für rückliegende Zeiträume hätten dem Verstorbenen noch zu Lebzeiten nicht zugestanden, so daß sie auch nicht zu seinem Nachlaß gehören und den Erben ausgezahlt werden könnten.

Diese Wirkung kommt jedoch dem von Amts wegen zu erteilenden Bescheid nicht zu. Der Anspruch auf höhere Versorgungsleistungen entsteht in diesen Fällen kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem das die Rentenerhöhung auslösende Ereignis eingetreten ist. Die Unterscheidung in § 60 BVG zwischen Fällen einer Neufeststellung auf Antrag und solchen von Amts wegen hat nur Bedeutung für den Beginn der Rentenleistung. Unter Umständen wird der Beschädigte in Bezug auf den Beginn der höheren Leistung besser gestellt, der die Verwaltung in Form eines Rentenerhöhungsantrages auf die veränderten Verhältnisse aufmerksam macht. In beiden Fällen kommt aber der Bescheiderteilung keine den Anspruch auslösende Bedeutung zu, sie bestätigt ihn vielmehr. Deshalb ist auch dann, wenn der Bewilligungsbescheid über die Erhöhung einer als Anspruchsleistung gewährten Rente von Amts wegen dem Berechtigten bei Lebzeiten nicht mehr bekanntgegeben worden ist, der Anspruch auf höhere Leistungen in einschlägigen Fällen noch zu seinen Lebzeiten entstanden. Die entsprechenden Versorgungsleistungen gehören deshalb zum Nachlaß des Verstorbenen und sind in Anwendung der VV Nr. 3 zu § 66 BVG an die Erben auszuzahlen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich meiner Rechtsauffassung angeschlossen und in Aussicht gestellt, den letzten Satz der VV Nr. 4 zu § 66 BVG bei einer künftigen Neufassung der Verwaltungsvorschriften ersatzlos zu streichen. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof bitte ich, den letzten Satz der genannten Verwaltungsvorschrift bereits jetzt nicht mehr anzuwenden.

— MBl. NW. 1971 S. 508.

8300

### Anwendung des § 7 Abs. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 2. 1971 — II B 2 — 4020.1 — (6/71)

Nach § 7 Abs. 2 BVG findet das Gesetz keine Anwendung auf Kriegsopfer, die aus derselben Ursache einen Anspruch gegen einen anderen Staat besitzen, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Diese Vorschrift ist vor allem für Kriegsopfer von Bedeutung, die nicht Deutsche sind. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat in einem Rundschreiben, das ich nachstehend bekanntgebe, auf die für die Anwendung des § 7 Abs. 2 BVG allgemein maßgebenden Verträge und Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Österreichische Kriegsopfer im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 (BGBI. 1964 II S. 220 — BVBl. 1964

S. 102 —) erhalten die nicht von der Bundesrepublik Deutschland zu gewährenden Versorgungsleistungen von Österreich. Die Kriegsopfer sind insoweit an das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in 1010 Wien I, Babenberger Straße 5, zu verweisen.

Kriegsopfer, die zugleich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und aus derselben Ursache einen gleichartigen Anspruch auf Versorgung sowohl nach dem österreichischen Kriegsopferversorgungsgesetz als auch nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, erhalten die Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland ständig aufhalten (Art. 1 Abs. 3 des genannten Vertrages).

2. Luxemburgische Kriegsopfer im Sinne des Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Juli 1959 (BGBI. 1960 II S. 2077 — BVBl. 1962 S. 17 Nr. 50 —) und belgische Kriegsopfer im Sinne des Art. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BGBI. 1964 II S. 455 — BVBl. 1964 S. 63 Nr. 26 —) haben einen Anspruch auf Versorgung nur gegenüber dem Heimatstaat. Daher sind luxemburgische Staatsangehörige an das Kriegsschädenamt in Luxemburg, belgische Staatsangehörige an das Ministère de la santé Publique et de la Famille — Administration des victimes de la guerre — in Brüssel zu verweisen.
3. Kriegsopfer italienischer Staatsangehörigkeit, die Dienst im Rahmen der früheren deutschen Wehrmacht oder militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation geleistet haben, und deren Hinterbliebene fallen grundsätzlich unter die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Heimatstaates; sie sind daher an das Ministero del Tesoro — Direzione Generale delle Pensioni die Guerra — in Rom zu verweisen.
4. Auch im übrigen ist bei Kriegsopfern aus westeuropäischen Staaten, die zum Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation verpflichtet worden sind oder nach Deutschland verbracht worden sind und dort eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlitten haben, grundsätzlich zu prüfen, ob sie aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihren Heimatstaat besitzen. Wenn in diesen Fällen kein entgegenstehender Nachweis vorliegt, sind die Kriegsopfer daher zunächst an den Heimatstaat zu verweisen. Bei Kriegsopfern französischer Staatsangehörigkeit ist die zuständige Behörde das Ministère des Anciens combattants et victimes de guerre in Paris.

5. Bestehen Zweifel über die Rechtslage oder darüber, ob eine Verweisung an einen anderen Staat mit der möglichen Folge einer längeren Bearbeitungsdauer gerechtfertigt ist, empfiehlt es sich, das in Betracht kommende Auslandsversorgungsamt im Wege der Amtshilfe einzuschalten. Das gleiche empfehle ich für gewisse Ausnahmefälle, auf die sich die genannten Verträge nicht erstrecken.

Bezüglich der Kriegsopfer im Bundesgebiet, deren Versorgung nicht durch das in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (BGBI. I S. 349) i. d. F. der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 22. Dezember 1966 (BGBI. I S. 772 — Anlage B zu Nr. 83 der Richtlinien 1967 —) genannte Versorgungsamt Karlsruhe durchgeführt wird, weise ich auf mein Rundschreiben vom 10. Januar 1964 — V 1 — 5083.42 — 4591/63 — (BVBl. 1965 S. 52 Nr. 33) hin."

Ich bitte, in einschlägigen Fällen im Sinne der Empfehlungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verfahren.

— MBl. NW. 1971 S. 509.

**II.****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 1. 3. 1971 — I A 4 — 415 a — 1/70

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Gabun in Düsseldorf ernannten Herrn Werner Kalka am 17. Februar 1971 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf 1, Schadowstraße 62;  
Telefon: 36 26 76;  
Sprechzeit: Mo., Di., Do. und Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 510.

**Innenminister****Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1971 —  
I B 1/20 — 11.70. 10

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 7. Wahlperiode (ab 1970) ist im Januar 1971 erschienen.

Das Handbuch enthält neben den Biographien und Bildern der Landtagsabgeordneten Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags nach 1946, die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 1946 usw. Wie in den bisherigen Ausgaben sind des weiteren die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsordnung des Landtags mit Inhaltsübersichten und alphabetischen Inhaltsverzeichnissen und des Landeswahlgesetzes abgedruckt.

Darüber hinaus sind im Handbuch zu den Ergebnissen der Landtagswahl vom 14. 6. 1970 die zugehörigen Landesreservelisten aufgenommen.

Das Handbuch enthält ferner statistische Übersichten, alphabetische und Mitgliederverzeichnisse nach Fraktionen, Ausschußverzeichnisse, graphische Darstellungen über den Aufbau des Landtags sowie weitere Gesetze und Übersichten über die Zusammensetzung und über die Arbeit des Landtags Nordrhein-Westfalen und seine Abgeordneten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagwerk, dessen Erwerb den Behörden empfohlen wird.

Das Handbuch ist diesmal in einer Ringbuchmechanik zum Nachheften erschienen. Durch voraussichtlich fünf Ergänzungslieferungen in den Jahren 1971 bis 1975 wird das Handbuch auf den letzten Stand gehalten. Die Ergänzungslieferungen werden den Beziehern unentgeltlich und portofrei nachgeliefert. Das Handbuch mit den Nachträgen wird zu einem Sonderpreis geliefert, den der Landtag durch Übernahme wesentlicher Kosten ermöglicht. Es kann zum Preis von 18,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer bei der Gebrüder Lensing Verlagsanstalt KG, 46 Dortmund, Pressehaus, bezogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 510.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Arbeitstagung  
Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 12. 2. 1971 — VI A 1 — 23.01.07

Die Bundesvereinigung für Gesundheitserziehung e. V., Bonn-Bad Godesberg, führt vom 21. bis 23. April 1971 in Freudenstadt/Schwarzwald eine Informationstagung über Vorsorgeuntersuchungen durch. Das Ziel der Tagung ist, weite Kreise der Öffentlichkeit durch die Multiplikatoren der Gesundheitserziehung auf die Probleme der Vorsorgeuntersuchungen und ihre Intensivierung hinzuweisen.

Einzelheiten können der Einladung entnommen werden, die der Veranstalter den Regierungspräsidenten und den Gesundheitsämtern zustellen wird.

Ich empfehle, interessierten Ärzten und Gesundheitspflegerinnen des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Veranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

— MBl. NW. 1971 S. 510.

**Personalveränderung****Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es wurde ernannt:

Leitender Ministerialrat L. Kuhner zum Ministerialdirigent beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1971 S. 510.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 26. 2. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	9. 2. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	36
232	10. 2. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Gruiten, Kreis Düsseldorf-Mettmann . . . . .	36
232	12. 2. 1971	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .	36
7842	11. 2. 1971	Verordnung zur Aufhebung der 1. Milchverordnung und von Vorschriften der 2. Milchverordnung . . . . .	36
	25. 1. 1971	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren . . . . .	36
		Bekanntmachung in Enteignungssachen	
	5. 2. 1971	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	37

— MBl. NW. 1971 S. 511.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 — Februar 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil****I Kultusminister**

Personalnachrichten . . . . .	53	Vorläufige Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachober- schulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultus- ministers v. 5. 1. 1971 . . . . .	67
Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensa-Essens an die Studierenden der Kollegs und die nichtberufstätigen Stu- dierenden der Abendgymnasien im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1971 . . . . .	54	Lehrpläne für die Grundschule. Bek. d. Kultusministers v. 26. 1. 1971 . . . . .	74
Elternsprechtag und Zeugnisausgabe in den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1971 . . . . .	54	<b>II Minister für Wissenschaft und Forschung</b>	79
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule; hier: Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Fach- leiter. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 12. 1970 . . . . .	55	Personalnachrichten . . . . .	79
Einstellung der Lehramtsanwärter in den Schuldienst zum 1. Februar 1971. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1970 . . . . .	55	Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensa-Essens an die Studenten der Höheren Fachschulen (ein- schließlich Ingenieurschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 5. 1. 1971	81
Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefähr- dender Schriften vom 9. Juni 1954. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1971 . . . . .	56	Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Ministers für Wissen- schaft und Forschung v. 19. 12. 1970 . . . . .	81
Pflicht zur Aufsicht über Schüler auf Unterrichtswegen und in der Schule. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 12. 1970 . . . . .	56	Verfassung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 12. 1970 . . . . .	93
Reifeprüfung 1971. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1970 . . . . .	57	Verfassung der Sporthochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 12. 1970 . . . . .	93
Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1971 . . . . .	59	Satzung der Medizinischen Akademie Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 12. 1970 . . . . .	94
Entlaßtermin für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Vollzeitschulen des berufsbildenden Schulwesens. RdErl. d. Kultus- ministers v. 26. 1. 1971 . . . . .	59	<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>	
Berichtigung . . . . .	59	Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn	94
Prüfungen im Fach Textilgestaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 1. 1971 . . . . .	60	Stellenausschreibung der UNESCO . . . . .	94
Anschrift des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Düsseldorf und des Künstlerischen Prüfungsamtes (Kunst). RdErl. d. Kultus- ministers v. 23. 12. 1970 . . . . .	60	Arbeitskreis für Jugendliteratur . . . . .	94
Ordnung der Abschlußprüfung an Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1970 . . . . .	60	Sind Volksbücher noch zeitgemäß? . . . . .	94
		Kostenlose Abgabe von Dubletten . . . . .	95
		Buchhinweise . . . . .	95
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 13. Januar 1971 . . . . .	97
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. bis 25. Januar 1971	99

— MBl. NW. 1971 S. 511.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 3. 3. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
72	17. 2. 1971	Verordnung NW PR Nr. 3/71 über Krankenhauspflegesätze (Landespflugesatzverordnung — LPVO) . . . . .	40
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	46

— MBl. NW. 1971 S. 512.

Nr. 9 v. 15. 3. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	27. 1. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher . . . . .	48
203220	5. 3. 1971	Verordnung über die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten . . . . .	49
2124	19. 2. 1971	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) . . . . .	48
	12. 2. 1971	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 24. Mai 1886 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg Nr. 39 S. 341) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Altena nach Lüdenscheid, von Werdohl nach Augustenthal und von Schalksmühle nach Halver . . . . .	48
	15. 2. 1971	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	49
	1. 3. 1971	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH . . . . .	49
		<b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	50

— MBl. NW. 1971 S. 512.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.